

Gebrüder Weiss GmbH, Geschäftsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp), jeweils neueste Fassung, soweit diesen nicht zwingende, gesetzliche Bestimmungen oder internationale Abkommen (z.B. CMR, MÜ, WA, CIM, Haager Regeln usw.) entgegenstehen. Die ADSp sind unter <http://www.gw-world.de/de/Impressum.aspx> abrufbar und werden auf Verlangen übersandt. **ZIFFER 23 ADSp BESCHRÄNKT DIE GESETZLICHE HAFTUNG FÜR GÜTERSCHÄDEN IN SPEDITIONELLEM GEWAHRSAM AUF € 5/KG, BEI MULTIMODALEN TRANSPORTEN UNTER EINSCHLUSS EINER SEEBEFÖRDERUNG AUF 2 SZR/KG SOWIE DARÜBER HINAUS JE SCHADENFALL BZW. -EREIGNIS AUF € 1 MIO BZW. € 2 MIO ODER 2 SZR/KG, JE NACHDEM, WELCHER BETRAG HÖHER IST.** Ergänzend wird vereinbart, dass (1) Ziffer 27 ADSp weder die Haftung des Spediteurs noch die Zurechnung des Verschuldens von Leuten und sonstigen Dritten abweichend von gesetzlichen Vorschriften wie § 507 HGB, Art. 25 MÜ, Art. 36 CIM, Art. 20, 21 CMNI zu Gunsten des Auftraggebers erweitert, (2) der Spediteur als Verfrachter in den in § 512 Abs. 2 Nr. HGB aufgeführten Fällen des nautischen Verschuldens oder Feuer an Bord nur für eigenes Verschulden haftet und (3) der Spediteur als Frachtführer im Sinne der CMNI unter den in Art. 25 Abs. 2 CMNI genannten Voraussetzungen nicht für nautisches Verschulden, Feuer an Bord oder Mängel des Schiffes haftet.

Die Haftungshöchstgrenzen gemäß den jeweils anwendbaren transportrechtlichen Vorschriften (wie zB MÜ, WA, CIM, CMR, Haager Regeln, etc.) gelten auch dann, wenn die die Ware begleitenden Papiere oder auch von uns ausgestellte Dokumente einen Waren- oder Versicherungswert anführen sollten, der über den Haftungshöchstbeträgen nach den vorstehend erwähnten transportrechtlichen Vorschriften liegt. Diese Haftungslimits können nur durch ausdrückliche schriftliche, jedenfalls vor Übergabe der Ware zu treffende Vereinbarung zwischen Auftraggeber und uns überschritten werden, wobei diese Vereinbarung eine zur Erhöhung des Haftungslimits korrespondierende Erhöhung unserer Fracht enthalten muss; insbesondere vermögen Eintragungen im Frachtbrief oder sonstige schriftliche oder mündliche Angaben eines Warenwerts oder eines Interesses durch den Auftraggeber oder dritte Personen die Haftungslimits nicht außer Kraft zu setzen oder zu erhöhen und gelten daher auch weder als Wert- noch als Interessenangabe.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden von uns nicht akzeptiert und gelten daher nicht als vereinbart, auch soweit sie unseren Geschäftsbedingungen nicht widersprechen sollten. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Alle Frachtstücke sind vor dem Verladen in ein Luftfahrzeug Sicherheitskontrollen zu unterziehen, sofern der Auftraggeber kein „Bekannter Versender“ ist. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die zur Versendung übergebene Ware einer händischen Kontrolle unterzogen wird und zu diesem Zwecke auch die Verpackung geöffnet wird. In diesem Zusammenhang ist es wesentliche Vertragspflicht des Auftraggebers, die Frachtstücke vor Übergabe in luftsicherheitsgerechter Weise zu handhaben und die Verpackung in der Weise herzustellen, dass eine luftsicherheitsgerechte Kontrolle ermöglicht wird und die Verpackung nach Durchführung der Kontrolle weiterhin jeglichen beförderungsbedingten Einflüssen standhält. Unsere Haftung ist dabei auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschränkt, welches vom Auftraggeber nachzuweisen ist. Dies gilt nicht bei Schäden, die durch die Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder vertragswesentlicher Pflichten verursacht wurden, wobei Ersatzansprüche im letzteren Fall auf den vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt sind. Eine Verpflichtung unsererseits zur Durchführung einer solchen Sicherheitskontrolle wird damit aber nicht begründet.

Wir sind berechtigt, Frachtdokumente, wie insbesondere Frachtbiefe, Air Waybills, etc. auszustellen; in diesem Falle handeln wir stets im Namen und auf Risiko des Auftraggebers bzw. Absenders.

Unsere Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis stehen zu jedem Zeitpunkt unter dem Vorbehalt der Beachtung und Einhaltung nationaler und internationaler gesetzlicher Vorgaben bzw. hoheitlicher Anforderungen (insbesondere unter Berücksichtigung der europäischen und amerikanischen Embargomaßnahmen). Bei Widersprüchen zu den vertraglichen Vereinbarungen, gehen diese gesetzlichen Vorgaben bzw. hoheitlichen Anforderungen in jedem Fall vor, auch in Zweifelsfällen. Davon unbeschadet unterliegt die Einhaltung außenhandelsrechtlicher Verpflichtungen (Verbote und Beschränkungen bezüglich Ein-, Aus- oder Durchfuhr) allein der Verantwortung des Auftraggebers. Uns trifft keine Prüfungsobliegenheit, vielmehr trifft den Auftraggeber die Verpflichtung, uns auf sämtliche diesbezüglichen Beschränkungen und Verbote hinsichtlich der zu versendenden Güter rechtzeitig schriftlich hinzuweisen und uns insoweit schad- und klaglos zu halten. Der Auftraggeber ist uns gegenüber auch für die Gewährleistung der Sicherheit der Lieferkette verantwortlich.

Die Übergabe von Gefahrgut gemäß ADR/RID/IMCO/DGR usw. bedarf eines gesonderten, annahmepflichtigen Auftrages. Gefahrgut ist vom Auftraggeber den gesetzlichen Vorschriften und internationalen Abkommen entsprechend für Beförderung, Umschlag und Lagerung zu verpacken, zu kennzeichnen und mit den erforderlichen Begleitpapieren zu versehen. Besonders gefährliche Güter, insbesondere Güter der ADR-Klassen 1 und 7, dürfen uns nicht übergeben werden. Insbesondere folgende Güter sind von der Annahme zum Transport bzw. Annahme zur Lagerung ausgeschlossen: Edelmetalle (ungemünzte oder gemünzte oder sonst verarbeitete), Juwelen, Edelsteine, Papiergeld, Wertpapiere aller Art, Dokumente oder Urkunden, temperaturgeführte Arzneimittel, Waffen und Munition, lebende Tiere, Stoffe, deren Lagerung besonderen gesetzlichen Bestimmungen unterliegt (z.B. wassergefährdende Stoffe).

Zurücknahme von Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung sowie Rückstellung bzw. Tausch von Paletten, Gitterboxen, etc. werden von uns nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung gegen ein gesondertes Entgelt durchgeführt.

Bei LKW-Gestellung oder Containertransporten stehen für die Be- und Entladung jeweils 2 Stunden für die Be- bzw. Entladung zur Verfügung, darüber hinaus werden Standgelder (bzw. Demurrage/Detention) pro angefangene Stunde verrechnet. Als Standgeldsatz pro Stunde gilt ein durch den Auftraggeber zu zahlender Betrag in Höhe von € 65 als vereinbart.

In Ergänzung zu § 420 Absatz 3 HGB gebührt Gebrüder Weiss neben der vereinbarten Fracht ebenfalls eine angemessene Vergütung, wenn die Gründe der Verzögerung der Beförderung weder für den Auftraggeber noch für Gebrüder Weiss erkennbar oder vorhersehbar waren.

Die Pflicht zur beförderungssicheren Verladung des Sendungsgutes obliegt in jedem Fall dem Auftraggeber. Sollte der Fahrer oder andere Leute, die Gebrüder Weiss zuzurechnen sind, in tatsächlicher Hinsicht die Be- oder Entladung des Beförderungsmittels vornehmen, so sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass diese Personen in dieser Hinsicht als Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers gelten.

Rechnungen sind sofort, ohne Abzug zahlbar. Bargeldnachnahmen sind auf max. EUR 500,- begrenzt, vorbehaltlich nationaler und internationaler Beschränkungen. Alle unsere Angebote sind freibleibend.

Dieses Angebot ist vertraulich zu behandeln und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

Auf das Auftragsverhältnis findet Deutsches Recht Anwendung. Als Gerichtsstand gilt der Ort der jeweils beauftragten Niederlassung als vereinbart. Wir behalten uns aber vor, Forderungen gegen den Auftraggeber auch vor jedem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.